



Postulat

Postulat Beata Studer-Lenzlinger, Markus Morant: Begleitende Massnahmen zur Verwirklichung des Bundesverwaltungsgerichtes; Frage der Erheblicherklärung

Die Verwaltung des Innern berichtet:

Beata Studer-Lenzlinger, Markus Morant und 39 Mitunterzeichnende reichten am 2. Juli 2002 ein Postulat betreffend „Begleitende Massnahmen zur Verwirklichung des Bundesverwaltungsgerichtes“ ein (vgl. Beilage)

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

Stadt und Kanton St.Gallen haben sich seit der Anfrage der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im September 2000, ob der Kanton an einer Bundesgerichtsbehörde interessiert sei und ob konkrete Möglichkeiten für die Unterbringung eines solchen Gerichts bestünden, gemeinsam für den Standort St.Gallen eingesetzt. Es sind verschiedene Standortdokumentationen zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und der Eidgenössischen Räte erarbeitet worden. Bereits im April 2001 haben Kanton und Stadt St.Gallen auch eine gemeinsame „Arbeitsgruppe für flankierende Massnahmen und Überzeugungsarbeit“ eingesetzt, deren Arbeit vorübergehend sistiert wurde, nachdem der Bundesrat sich am 4. Juli 2001 für die Standorte Freiburg und Aarau als Sitze des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesstrafgerichts entschieden hatte. Nach dem positiven Entscheid für St.Gallen als Standort des neu zu schaffenden Bundesverwaltungsgerichts steht ausser Frage, dass die Erarbeitung flankierender Massnahmen wieder aufgenommen werden muss.

Die Ostschweizer Kantone haben sich mit grosser Einmütigkeit hinter St.Gallen als Standort des neu zu schaffenden Bundesverwaltungsgerichts gestellt und wichtige politische Überzeugungsarbeit geleistet, ohne die der Entscheid der eidgenössischen Räte auch anders hätte ausfallen können. Es versteht sich daher von selbst, dass in der Frage der Erarbeitung flankierender Massnahmen Stadt und Kanton St.Gallen nicht wie bisher allein



engagiert sein werden, sondern auch die beteiligten Ostschweizer Kantone in eine erweiterte Projektorganisation einzubeziehen sind. Dabei kommen aufgrund der räumlichen Nachbarschaft vorab der Kanton Thurgau und die beiden Appenzell für eine Mitarbeit in Frage. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat die Ostschweizer Kantone dahingehend orientiert und die Kantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden konkret angefragt, ob Interesse an einer Mitwirkung bestehe. Ebenso soll der Verband st.gallischer Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen um die Delegation einer Vertretung angefragt werden.

Wichtige Entscheide zu flankierenden Massnahmen werden unter diesen Voraussetzungen innerhalb der interkantonalen Arbeitsgruppe gefällt werden, wobei über die Erteilung notwendiger Kredite selbstverständlich die jeweils zuständigen Organe im dafür vorgesehenen Verfahren zu beschliessen haben. Die Mitsprache der Stadt ist dadurch gesichert, dass sie in der vorgesehenen erweiterten Projektorganisation zur Erarbeitung flankierender Massnahmen gut vertreten sein wird.

In Fragen des Wohnortmarketings haben die Stadt St.Gallen, die übrigen st.gallischen und die ausserkantonalen Gemeinden naturgemäss konkurrierende Interessen. Hier werden innerhalb der interkantonalen Arbeitsgruppe Möglichkeiten gemeinsamer Projekte zu diskutieren sein. Im Vordergrund der bisherigen Überlegungen steht dabei die Prüfung der Frage, ob entsprechend den konkreten Bedürfnissen eine gemeinsame Anlaufstelle geschaffen werden soll. Eine solche Stelle müsste Anfragen künftiger Mitarbeitender zu allen Lebensbereichen – Wohnort, Arbeitsmöglichkeiten für Partner und Partnerinnen, Schule, Gesundheit, Kontaktpflege etc. – beantworten können und die Kontakte zu den einzelnen Gemeinden herstellen. Ein Internet-Portal soll zusätzlich für Vernetzung und Transparenz sorgen. Die Adresse www.bundesverwaltungsgericht.ch ist bereits reserviert worden. Die im Postulat angeregte Herstellung von Kontakten zwischen der Universität St.Gallen und dem neu zu schaffenden Bundesverwaltungsgericht ist zweckmässig. Sinnvollerweise ist dies aber Sache der Universität selbst oder des Kantons als Träger der Universität. Die Universität und die Gerichte sollen im Übrigen in die zu schaffende Projektorganisation zweckmässig eingebunden werden.

Selbstverständlich sollen in der Stadt St.Gallen auch stadtspezifische Massnahmen für potenzielle Mitarbeitende geprüft und erarbeitet werden, wobei die im Postulat gemachten Anregungen – Dokumentationen in französischer Sprache, Vermittlung von Bauland und Wohnungen, Beschulung – im Zentrum stehen werden. Dabei wird namentlich die Frage zu beantworten sein, welche Massnahmen angesichts einer voraussichtlichen Anzahl von 50 bis 60 französischsprachiger Juristinnen und Juristen sowie von Administrativpersonal, die



innerhalb einer grösseren Region wohnen werden, gewünscht, sinnvoll und verhältnismässig sind.

Die Hauptschwierigkeit bei der Erarbeitung und Umsetzung konkreter Massnahmen ist der Umstand, dass zurzeit weder definitiv bestimmt ist, wann das Bundesverwaltungsgericht seine Arbeit aufnehmen noch wie sich dessen Personal zusammensetzen wird. Die Rechtsetzungsplanung des Bundes geht jetzt davon aus, dass das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, abgestimmt auf das neue Bundesgerichtsgesetz, voraussichtlich nicht vor 2006 in Kraft treten wird. Der Bezug des Gerichtsgebäudes kann frühestens auf diesen Zeitpunkt erfolgen. Um die termingerechte Bereitstellung des Personals, der Gebäulichkeiten und der übrigen Infrastruktur gewährleisten zu können, ist auf Seiten des Bundes eine professionelle Projektorganisation unter der Oberleitung des Direktors des Bundesamtes für Justiz eingesetzt worden, welche die Planung, Koordination und Überwachung der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gegenstand hat.

Zu bestimmen ist überdies der Standort des neuen Gerichtsgebäudes. Der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes und die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes haben Ende September 2002 in einem gemeinsamen Schreiben auf den seit zwei Jahren klar favorisierten Standort St.Leonhardstrasse verzichtet. Im September 2000 hatte die Eidgenössische Justizministerin den Kanton St.Gallen um Mitteilung gebeten, ob er am Sitz einer neu zu schaffenden Bundesgerichtsbehörde interessiert sei und ob „konkrete Möglichkeit für die Unterbringung des einen oder andern Gerichts vorhanden ist bzw. termingerecht geschaffen werden könnte“. Es sei davon auszugehen, dass die neuen Gerichte ihre Tätigkeit in den Jahren 2004/2005 aufnehmen würden. In der Folge haben Regierung und Stadtrat Ende Oktober 2000 ein detailliertes Bewerbungsdossier mit zwei konkreten Standorten eingereicht, wobei der Standort St.Leonhardstrasse im Rahmen des politischen Entscheidungsverfahrens wegen der hervorragenden Lage und der termingerechten Bezugsmöglichkeit klar favorisiert wurde. Dem Bund war mithin seit zwei Jahren bekannt, dass ein baureifes Projekt vorlag, wie dieses gestaltet werden sollte und auch dass ein Generalunternehmen den Bau in eigener Verantwortung erstellen würde. Die eidgenössischen Behörden sind auch immer über den Projektfortschritt orientiert worden, so namentlich über den Baubeginn im Sommer 2002. Vor dem Hintergrund des geschilderten Verlaufs des Bewerbungsverfahrens überrascht die Begründung für den Verzicht auf den Standort St.Leonhardstrasse: Hohe Leerstandskosten bis zum Bezug des bereits Ende 2003 fertig gestellten Gebäudes, wettbewerbsrechtliche Gründe – dem Bund sei es untersagt, den Bau bei einem bestimmten Generalunternehmer in Auftrag zu geben – und der aus Sicht des Bundes fehlende repräsentative Charakter des für Büros konzipierten Baus seien ausschlaggebend, den Standort nicht mehr weiter zu verfolgen. Die St.Galler Kantonsregierung und der Stadtrat bedauern diesen Entscheid. Sie



sind aber bereit, den Bund bei der Suche nach geeigneten Alternativstandorten aktiv zu unterstützen. Die Vorstellungen des Bundes nach einem repräsentativen Bundesverwaltungsgericht sind auch eine Chance für die Stadt St.Gallen.

Die Erarbeitung und konkrete Umsetzung von Unterstützungsmassnahmen für das zukünftige Personal hängt unter diesen Voraussetzungen wesentlich vom Fortschritt der Rechtsetzungsarbeiten im Bund, von der Klärung der Standortfrage und von den Arbeiten der Projektorganisation des Bundes ab. Zwar ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der bisherigen Präsidenten und Präsidentinnen, Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der eidgenössischen Rekurskommissionen sowie die Mitglieder der Beschwerdedienste auch für eine Wahl in das neue eidgenössische Gericht interessieren werden. Allerdings ist anzunehmen, dass von den Angeboten der Stadt und der Region wohl erst dann konkret Gebrauch gemacht wird, wenn aus Sicht des künftigen Personals Klarheit über die berufliche Situation besteht. Die Entwicklung und vorab die Umsetzung substantieller Massnahmen wird deshalb weitgehend prozessorientiert und in enger Koordination mit den Arbeiten in der interkantonalen Projektorganisation und derjenigen des Bundes erfolgen müssen. Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Postulat **erheblich** zu erklären.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt, im Grossen Gemeinderat in diesem Sinne zur Frage der Erheblicherklärung Stellung zu nehmen.

Beilage:
Postulat

Protokollauszug:
Bauverwaltung (3)
Finanzverwaltung (3)
Rechtskonsulent (1)
Schulverwaltung (3)
Stadtkanzlei (1)
Verwaltung des Innern (2)
Wirtschaftsförderung (1)

